

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

auszugsweise 16. Okt. 1967

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3

Leitsätze: Zusammenfassung der vom Bundesarbeitsgericht
zu § 72 ArbGG (Divergenzrevision) entwickelten
Grundsätze

Aktenzeichen: 2 AZR 271/67

Beschluß des BAG vom 16. Oktober 1967

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11/14

2 AZR 271/67

4 Sa 203/66 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Oktober 1967 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 7. April 1967 - 4 Sa 203/66 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger war seit dem Jahre 1949 Angestellter der Beklagten im Statistischen Bundesamt Wiesbaden. Wegen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

mehrerer Vorfälle kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis am 30. Dezember 1965 aus wichtigem Grund fristlos. Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, das Arbeitsverhältnis sei durch die fristlose Kündigung vom 30. Dezember 1965 nicht aufgelöst. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.459,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers in dem angefochtenen Urteil zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

II.

Die Revision ist unzulässig, weil die in § 72 Abs. 1 ArbGG genannten Voraussetzungen für die Statthaftigkeit einer Revision nicht erfüllt sind. Die Revision ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen, noch erreicht der festgesetzte Streitwert von 3.459,-- DM die vorgeschriebene Revisionsgrenze. Ebenso fehlt es an einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG.

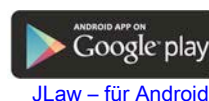
1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind an eine zulässige Divergenzrevision folgende Anforderungen zu stellen:

- a) Das anzufechtende Urteil muß einen abstrakten Rechtssatz aufstellen, der die Entscheidung trägt.
- b) Dieser Rechtssatz muß von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts (oder eines anderen der in § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG weiter genannten Gerichte) bewußt abweichen.
- c) Beide Rechtssätze müssen aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Zweifel besteht, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben.
- d) Deshalb genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der einen oder der anderen oder beider Entscheidungen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nur mittelbar auf einen den Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann.

- e) Der Revisionskläger muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden, abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt hat.
- f) Fehlen die vorgenannten Voraussetzungen, dann reicht eine fehlerhafte Rechtsanwendung nicht aus, um eine Divergenz zu begründen. Sie kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG 14, 154 = AP Nr. 22 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision sowie AP Nr. 24, 27 aaO).

Der Grund hierfür liegt darin, daß die Divergenzrevision der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nur insoweit dient, als das anzufechtende Urteil Rechtssätze aufstellt, die über den bestimmten Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung beanspruchen und damit von entgegengesetzten allgemeinen Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen abweichen.

2. Die Anwendung dieser Grundsätze, an denen der Senat nach erneuter Überprüfung festhält, führt im vorliegenden Fall dazu, daß die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit einer auf Divergenz gestützten Revision nicht erfüllt sind.

Der Kläger hat zwar aus den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 (BAG 2, 214 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB) und vom 15. Dezember 1955 (AP Nr. 6 zu § 626 BGB) abstrakte Rechtssätze zitiert. Es fehlt aber an der Angabe abstrakter Rechtssätze des angefochtenen Urteils, die von den Rechtssätzen der genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichen. Im Gegenteil, der Kläger sagt sogar ausdrücklich, daß das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht an den Begriff des wichtigen Grundes gestellten Anforderungen ebenfalls hervorgehoben habe und sich damit hinsichtlich der abstrakten Rechtssätze in Über-



- 4 -

einstimmung mit den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts befinde. In der Tat sind auch in dem angefochtenen Urteil keine abstrakten Rechtssätze zu finden, die von den abstrakten Rechtssätzen der genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichen. Der Kläger will nach dem Inhalt der Revisionsbegründung dem Urteil des Landesarbeitsgerichts zum Vorwurf machen, es habe den Begriff des "wichtigen Grundes" unrichtig angewendet. Eine derartige Rechtsverletzung reicht aber, selbst wenn sie vorläge, zur Begründung der Statthaftigkeit einer Divergenzrevision nicht aus.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)